

Verlautbarung nach § 195 Abs. 2 ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut
Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 3.6.2009:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Bei späterem Wiederentstehen der Beitragspflicht bleiben die im Rahmen des erfolgten Rückersatzes nicht refundierten Beiträge zu Gunsten der gesamthaften Bedeckung des Wohlfahrtsfonds verfallen und wirken nicht anspruchsbegründend für den Wohlfahrtsfondsteilnehmer.

[§ 115 Abs. 1, § 112 Abs. 6 ÄrzteG]“

2. § 28 Abs. 2 Satz 2 lautet:

„Die Grundleistung beträgt in der Invaliditätsversorgung einschließlich Hinzurechnung jedoch höchstens 100%, dann aber höchstens 103%, wenn bereits durch Beitragsleistungen eine Anwartschaft in dieser Höhe erworben wurde.“

3. In § 28 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Für Zeiträume einer früheren Invaliditätsversorgung werden dabei Anwartschaften entsprechend dem damals für die Hinzurechnung verwendeten Anwartschaftsprozentsatz in der Grund- bzw. Ergänzungsrente zu Grunde gelegt, nicht aber für die Lineare Progression.“

4. § 28 Abs. 3 Satz 2 lautet:

„Die Invaliditätsversorgung beträgt einschließlich Hinzurechnung jedoch höchstens 100% der Ergänzungsrente, dann aber höchstens 103,33%, wenn bereits durch Beitragsleistungen eine Anwartschaft in dieser Höhe erworben wurde.“

5. § 22 Abs. 7 der Satzung des Wohlfahrtsfonds lautet:

„(7) Auf Antrag ist die Altersversorgung vorzeitig bereits ab dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Zuerkennungsstichtag (Monatserster nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2) unter den in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zu gewähren. Pro Monat des Antrittes der Altersversorgung vor dem für das vollendete 65. Lebensjahr geltenden Zuerkennungsstichtag vermindert sich dabei die Versorgungsleistung für

Zuerkennungsstichtage 1.10.2009 – 31.03.2010	um 0,3800% p.m.
---	--------------------

1.04.2010 – 30.09.2010	0,3933% p.m.
1.10.2010 – 31.03.2011	0,4067% p.m.
1.04.2011 – 30.09.2011	0,4200% p.m.
1.10.2011 – 31.03.2012	0,4333% p.m.
1.04.2012 – 30.09.2012	0,4467% p.m.
1.10.2012 – 31.03.2013	0,4600% p.m.
1.04.2013 – 30.09.2013	0,4733% p.m.
1.10.2013 – 31.03.2014	0,4867% p.m.
ab 1.04.2014	0,5000% p.m.

Die Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Hinterbliebenen fort.“

6. § 22 Abs. 7a der Satzung des Wohlfahrtsfonds wird neu eingefügt und lautet:

„Der Abschlag ist gedeckelt für Zuerkennungsstichtage zum Antritt der vorzeitigen Altersversorgung

ab dem	für Geburtsjahrgänge 1949 und älter	für Geburtsjahrgänge 1950 bis einschließlich 1954
voll. 60. Lebensjahr mit	26%	28%
voll. 61. Lebensjahr mit	20%	22%
voll. 62. Lebensjahr mit	14,50%	16,25%
voll. 63. Lebensjahr mit	9,50%	10,75%
voll. 64. Lebensjahr mit	5,50%	5,75%

”

7. § 28 Abs. 5 der Satzung des Wohlfahrtsfonds lautet:

„(5) Die Invaliditätsversorgung vermindert sich für Stichtage (Monatserster nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2) der erstmaligen Zuerkennung der Invaliditätsversorgung ab dem 01.10.2009 pro Monat des Antrittes vor dem für das vollendete 65. Lebensjahr geltenden Zuerkennungsstichtag wie folgt:

Zuerkennungsstichtage	um
1.10.2009 – 31.03.2010	0,3117% p.m. maximal jedoch 18,70%
1.04.2010 – 30.09.2010	0,3233% p.m. maximal jedoch 19,40%
1.10.2010 – 31.03.2011	0,3350% p.m. maximal jedoch 20,10%
1.04.2011 – 30.09.2011	0,3467% p.m. maximal jedoch 20,80%
1.10.2011 – 31.03.2012	0,3583% p.m. maximal jedoch 21,50%
1.04.2012 – 30.09.2012	0,3700% p.m. maximal jedoch 22,20%
1.10.2012 – 31.03.2013	0,3817% p.m. maximal jedoch 22,90%
1.04.2013 – 30.09.2013	0,3933% p.m. maximal jedoch 23,60%
1.10.2013 – 31.03.2014	0,4050% p.m. maximal jedoch 24,30%
ab 1.04.2014	0,4167% p.m. maximal jedoch 25,00%

des jeweiligen Ergebnisses der Berechnungen nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4. Bei den Berechnungen nach Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 wird § 22 Abs. 7 und Abs. 7a jeweils nicht angewendet.

Die Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Hinterbliebenen fort.“

8. § 51 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 3.6.2009 beschlossene Satzungsänderung tritt in den Punkten 5. bis 7. mit 2.9.2009 in Kraft. Vor dem 1.10.2009 befristet zuerkannte Invaliditätsversorgungen werden bei an die Befristung anschließender Zuerkennung auf Dauer oder Verlängerung der befristeten Zuerkennung unverändert weiter gewährt. In den weiteren Punkten 1. bis 4. tritt die Satzungsänderung mit 1.7.2009 in Kraft.“
